

Beschlussvorlage

zur

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5

für das Gebiet „Ortsteil Barkhorst, östlich Ortslage Barkhorst, südlich Krumbek, nördlich von Radeland (Gemeinde Stubben), westlich von Schmachthagen (Gemeinde Pölitz) der Gemeinde Lasbek,

hier:

- 1) Beschluss über die Abwägung zur öffentlichen Auslegung Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**
- 2) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

Sachverhalt:

Das Land Schleswig-Holstein hat im Jahr 2020 die raumordnerischen Vorgaben zur Steuerung des Windenergieausbaus auf dem Land erneuert. In der Teilaufstellung des Regionalplans III (Windenergie an Land) wird im Gebiet der Gemeinde Lasbek das Vorranggebiet für die Windenergienutzung „PR3_LAU_006“ dargestellt. Entsprechend der raumordnerischen Zielsetzungen ist der Windenergieausbau in der Gemeinde auf dieses Gebiet zu konzentrieren (Wirkung eines Eignungsgebietes). Als höherrangiges und neueres Recht ersetzt das neue Vorranggebiet damit das Eignungsgebiet aus dem Regionalplan von 1998 sowie die im Rahmen der 7. Flächennutzungsplanänderung ausgewiesene Konzentrationszone. Die RWE Renewables GmbH beabsichtigt das Repowering des bestehenden Windparks mit sechs Anlagen in Barkhorst durch vier leistungsstärkere Windenergieanlagen. Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des regionalplanerisch festgesetzten Vorranggebietes. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 stehen der Planung entgegen. Für eine bessere Ausnutzung sollen die Standorte und Höhen der Anlagen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abweichen. Vorgesehen ist dafür die vollständige Aufhebung des Bebauungsplanes einschließlich der örtlichen Bauvorschriften. Ein Bebauungsplan ist an dieser Stelle durch die regionalplanerische Steuerung sowie die begrenzten koordinierenden und gestalterischen Einflussnahmemöglichkeiten im Bebauungsplan im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB nicht mehr notwendig. Die maßgeblichen Belange werden im Rahmen der BImSch-Genehmigung geprüft (z.B. Belange des Immissionsschutzes, Umweltverträglichkeitsprüfung, Erschließung) oder können vertraglich geregelt werden (z. B. naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen, Rückbauverpflichtung). Im Parallelverfahren zur Bebauungsaufhebung erfolgt die 15. Flächennutzungsplanänderung "Aufhebung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes". Mit der Aufhebung der beiden Planwerke schafft die Gemeinde Lasbek die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Repowering des Bestandwindparks und die Stärkung des Ausbaus erneuerbarer Energien.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB wurden inzwischen durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen und die erarbeiteten Abwägungsvorschläge sowie die auf Grundlage der Abwägungsvorschläge angepassten Entwurfsunterlagen sind als Anlage beigefügt. Inhaltlich erfolgen nur redaktionelle Anpassungen. Die Verwaltung empfiehlt den Satzungsbeschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1. Die während des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Hinweise hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: (siehe Abwägungsempfehlung). Die Abwägungsempfehlung ist der Urschrift des Protokolls beizufügen. Das Planungsbüro wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Lasbek für das Gebiet: Ortsteil Ortsteil Barkhorst, östlich Ortslage Barkhorst, südlich Krumbek, nördlich von Radeland (Gemeinde Stubben), westlich von Schmachthagen (Gemeinde Pölitz)“. bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.
3. Der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 sowie die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan ins Internet unter der Adresse „www.amt-bad-oldesloe-land.de“ eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Abstimmungsergebnis:

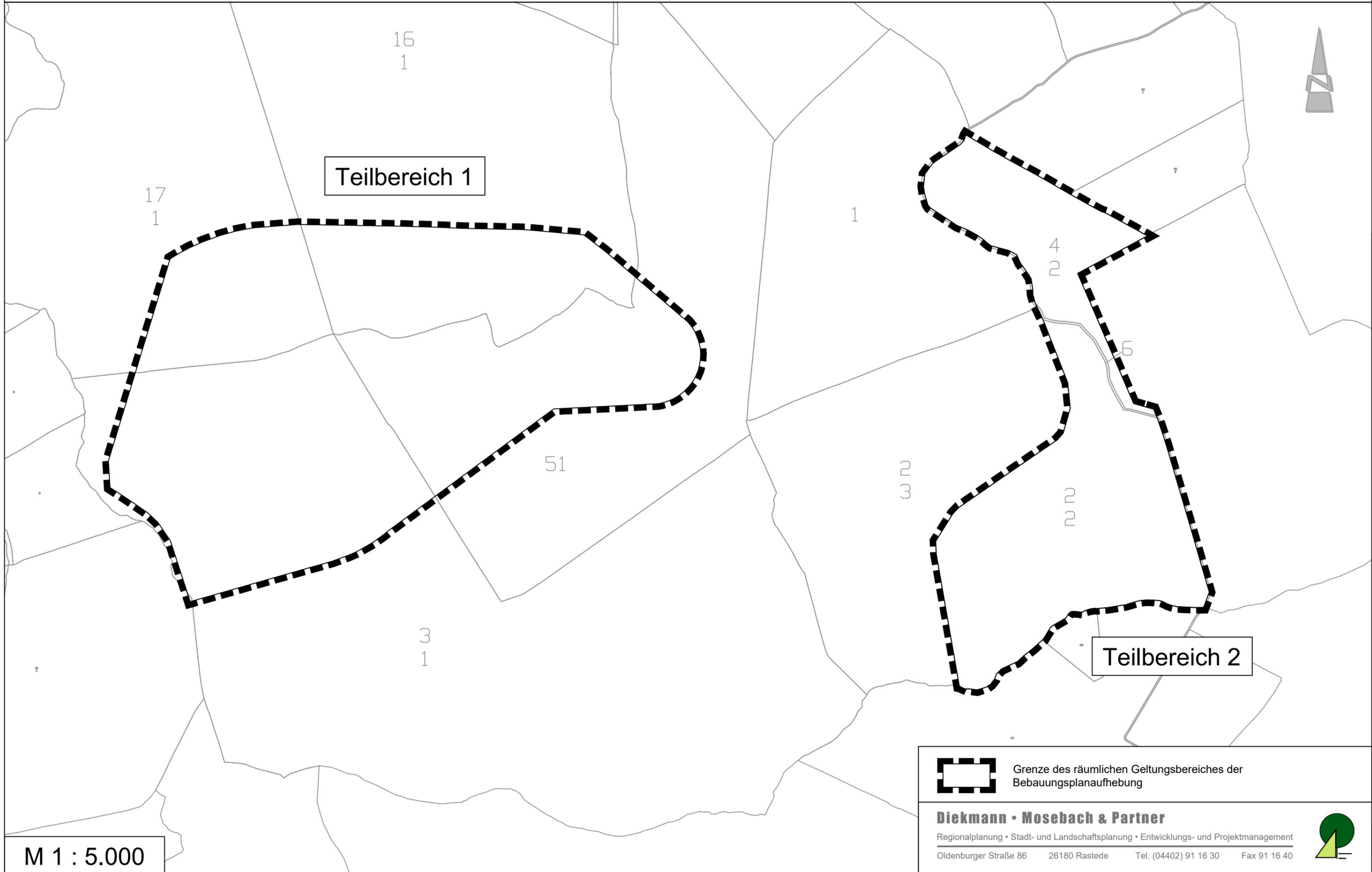
Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Gemeinde Lasbek

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 - Geltungsbereich



GEMEINDE LASBEK

Kreis Stormarn



Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 und der örtlichen Bauvorschriften

Begründung

Endfassung

23.11.2022

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



INHALTSÜBERSICHT

TEIL I: STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	2
2.1	Verfahren zur Aufhebung eines Bebauungsplanes	2
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	2
2.3	Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation	2
3.0	PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION	2
3.1	Landesentwicklungsplan	2
3.2	Regionalplan	3
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung	3
3.4	Verbindliche Bauleitplanung	4
4.0	GRÜNDE DER AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5	5
5.0	AUSWIRKUNGEN DER AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5	5
5.1	Planungsrechtliche Situation	5
5.2	Bestandsanlagen und Rückbaupflicht	5
5.3	Belange von Natur und Landschaft	6
6.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -VERMERKE	7
6.1	Rechtsgrundlagen	7

TEIL I

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Der klimagerechten Energiewende kommt eine große Bedeutung bei der Minderung der Treibhausgasemissionen zu. Die schleswig-holsteinische Landesregierung strebt daher den Ausbau der Strom- und Wärmeerzeugung aus Erneuerbaren Energien an. Die Windenergie ist dabei eine Schlüsseltechnik für die Energiewende. Mit den im Jahr 2020 in Kraft getretenen Teilfortschreibungen des Landesentwicklungsplanes 2010 und des Regionalplans für den Kreis Stormarn zum Thema „Windenergie auf Land“ ergibt sich auch im Gebiet der Gemeinde Lasbek die Möglichkeit den Windenergieausbau zu stärken. Zu diesem Zweck erfolgt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 und der örtlichen Bauvorschriften.

Das Land Schleswig-Holstein hat im Jahr 2020 die raumordnerischen Vorgaben zur Steuerung des Windenergieausbaus auf dem Land erneuert. In der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 wurden die planerischen Grundsätze und Ziele für die Windenergieplanung bestimmt. In den Regionalplänen I bis III wurden auf Grundlage dessen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung sowie Vorranggebiete für Repowering-Vorhaben ausgewiesen. Damit ergibt sich ein landesweit einheitliches Steuerungskonzept für den Windenergieausbau. In der Teilaufstellung des Regionalplans III (Windenergie an Land) wird im Gebiet der Gemeinde Lasbek das Vorranggebiet für die Windenergienutzung „PR3_LAU_006“ dargestellt. Entsprechend der raumordnerischen Zielsetzungen ist der Windenergieausbau in der Gemeinde auf dieses Gebiet zu konzentrieren. Es ersetzt damit das größere Eignungsgebiet aus dem Regionalplan von 1998.

Im Rahmen der 7. Flächennutzungsplanänderung erfolgte für das gesamte Gebiet der Gemeinde Lasbek eine Steuerung für Windenergieanlagen. Diese basierte auf der damaligen Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum I und der Ausweisung eines Eignungsgebietes für die Windenergienutzung im Regionalplan von 1998. Die Gemeinde Lasbek hat die Abgrenzungen des für Windenergie geeigneten Gebietes auf Ebene des Flächennutzungsplanes konkretisiert. Die daraus resultierende Fläche wurde als Fläche mit zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten durch das Errichten von Windenergieanlagen dargestellt. Zusätzliche Windenergieanlagen sollten nur in diesem Gebiet errichtet werden, womit die 7. Flächennutzungsplanänderung eine Konzentrationswirkung für das gesamte Gemeindegebiet erzeugt.

Auf Grundlage der 7. Flächennutzungsplanänderung war im Jahr 2006 der Bebauungsplan Nr. 5 aufgestellt worden. Dieser setzt für den Geltungsbereich u.a. sechs Baufelder für Windenergieanlagen mit Höhenbegrenzungen zwischen 143,5 m und 152 m ü.NN. fest. Daraufhin wurden entsprechende Windenergieanlagen errichtet und in Betrieb genommen.

Die RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH beabsichtigt das Repowering des Windparks durch vier leistungsstärkere Windenergieanlagen. Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des regionalplanerisch festgesetzten Vorranggebietes. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 stehen der Planung entgegen. Für eine bessere Ausnutzung sollen die Standorte und Höhen der Anlagen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abweichen. Die Gemeinde Lasbek hat sich daher für die vollständige Aufhebung des Bebauungsplanes einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden. Ein Bebauungsplan ist an dieser Stelle durch die regionalplanerische Steuerung sowie die begrenzten koordinierenden und gestalterischen Einflussnahmemöglichkeiten im Bebauungsplan im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB nicht mehr notwendig. Die maßgeblichen Belange werden im Rahmen der BImSch-Genehmigung geprüft (z.B. Belange des

Immissionsschutzes, Umweltverträglichkeitsprüfung, Erschließung) oder können vertraglich geregelt werden (z. B. naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen, Rückbauverpflichtung). Im Parallelverfahren zur vorliegenden Bebauungsplanaufhebung erfolgt die 15. Flächennutzungsplanänderung zur Aufhebung der 7. Flächennutzungsplanänderung.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Verfahren zur Aufhebung eines Bebauungsplanes

Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bauleitplänen sind gem. § 1 Abs. 8 BauGB auch auf die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen anzuwenden. Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB (siehe § 13 Abs. 1 BauGB) und das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB (siehe § 13a Abs. 4 BauGB) können bei einer Bebauungsplanaufhebung nicht angewendet werden. Demnach ist zur Aufhebung eines Bebauungsplanes ein vollständiges Planverfahren einschließlich Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, Umweltbericht gem. § 2a BauGB und Satzungsbeschluss erforderlich.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst vollständig den ca. 43,7 ha großen Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 5 „Gebiet Ortsteil Barkhorst, östlich Ortslage Barkhorst, südlich von Krummbek, nördlich von Radeland (Gemeinde Stubben) und westlich von Schmachthagen (Gemeinde Pölitz), rechtskräftig seit dem 20.04.2006. Der Teilbereich 1 umfasst Teilflächen der Flur 1, Gemarkung Krummbek (Flurstücke 17/1 und 16/1 jeweils teilweise) und der Flur 3 (Flurstücke 3/1 und 51 jeweils teilweise) in einer Größe von rund 30 ha. Teilbereich 2 beinhaltet Teile der Flur 2, Gemarkung Krummbek (Flurstücke 4/2, 6 teilweise und 2/2 teilweise), die Größe beträgt rund 13,7 ha. Die Abgrenzung ergibt sich aus der Beikarte zur Satzung.

2.3 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 besteht aus zwei Teilbereichen. Teilbereich 1 ist geprägt durch die sechs realisierten Windenergieanlagen, die Erschließungswege sowie die landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen. Teilbereich 2 ist, entsprechend der festgesetzten Maßnahmen im Bebauungsplan, von extensiven Grünflächen, kleineren Gewässern und einer Waldfläche geprägt.

3.0 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

3.1 Landesentwicklungsplan

Nach § 1 Abs. 4 BauGB unterliegen Bauleitpläne einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen.

Für das Plangebiet gelten zum einen die Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan 2010. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 ist als Ordnungsraum dargestellt. Ordnungsräume sind um die schleswig-holsteinischen Oberzentren Kiel und Lübeck sowie um Hamburg abgegrenzt. Sie umfassen die Verdichtungsräume mit ihren Randgebieten. In den Ordnungsräumen sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. Hierzu sollen die Anbindung an die nationalen und internationalen Waren- und Verkehrsströme

über Schiene und Straße sowie Luft- und Seeverkehrswege gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Flächen für Gewerbe- und Industriebetriebe sollen in ausreichendem Umfang vorgehalten werden.

Zum anderen hat das Land Schleswig-Holstein seine raumordnerischen Vorgaben für die Windenergieplanung erneuert. Die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 trat im Jahr 2020 in Kraft. Es handelt sich dabei um eine textliche Teilfortschreibung, die Ziffer 3.5.2 des Landesentwicklungsplans 2010 ersetzt. Hierin werden die planerischen Grundsätze und Ziele für die Windenergieplanung bestimmt und die Voraussetzungen zur Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten auf Ebene der Regionalplanung geschaffen.

Die vorliegende Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 zur Ermöglichung des Repowerings eines bestehenden Windparks ist mit den genannten Zielen und Grundsätzen der Landes-Raumordnung vereinbar.

3.2 Regionalplan

Für die Gemeinde Lasbek gilt zum einen der Regionalplan 1998 für den Planungsraum I. In diesem wird für das Plangebiet ein Eignungsgebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Parallel zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes hat das Land Schleswig-Holstein die Regionalpläne zum Thema Windenergie fortgeschrieben, in diesem Zuge wurden auch die Planungsräume neu gegliedert. Für die Gemeinde Lasbek gilt zum Thema Windenergie auf Land seit Ende 2020 damit das Kapitel 5.7 des Regionalplanes für den Planungsraum III. In diesem wurden entsprechend der neuen landesplanerischen Vorgaben Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung sowie Vorranggebiete für Repowering-Vorhaben ausgewiesen. Für das Plangebiet wird das Vorranggebiet „PR3_LAU_006“ dargestellt. Es ersetzt damit das größere Eignungsgebiet aus dem Regionalplan von 1998. Entsprechend der raumordnerischen Zielsetzungen ist der Windenergieausbau in der Gemeinde auf dieses Gebiet zu konzentrieren. Innerhalb der Vorranggebiete Windenergie dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden.

Die vorliegende Planung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5, um das Repowering eines bestehenden Windparks innerhalb des Vorranggebietes „PR3_LAU_006“ zu ermöglichen, entspricht den Zielen der Regionalplanung.

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung

Für den Geltungsbereich der Aufhebungssatzung gelten der Flächennutzungsplan der Gemeinde Lasbek für den Ortsteil Barkhorst sowie die 7. Flächennutzungsplanänderung.

Der Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1977 stellt für den Geltungsbereich Flächen für die Landwirtschaft dar. Zudem wird die Krummer Bek im Teilbereich 2 der Aufhebungssatzung als Wasserfläche dargestellt. Im Rahmen der 7. Flächennutzungsplanänderung erfolgte für das gesamte Gebiet der Gemeinde Lasbek eine Steuerung für Windenergieanlagen. Diese basierte auf der damaligen Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum I und der Ausweisung eines Eignungsgebietes für die Windenergienutzung. Die Gemeinde Lasbek hat die Abgrenzungen des für Windenergie geeigneten Gebietes unter Berücksichtigung öffentlicher und privater Belange sowie kleinräumiger Gegebenheiten konkretisiert. Die daraus resultierende Fläche wurde als Fläche mit zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten durch das Errichten von Windenergieanlagen dargestellt. Zusätzliche Windenergieanlagen sollten nur in diesem Gebiet errichtet werden, womit die 7. Flächennutzungsplanänderung eine Konzentrationswirkung für das gesamte Gemeindegebiet erzeugt.

Mit der Fortschreibung des Regionalplanes zum Thema Windenergie 2020 haben sich die raumordnerischen Zielbestimmungen geändert. Auf Ebene der Regionalplanung wurde ein Eignungsgebiet für Windenergie ausgewiesen, dessen Abgrenzungen sich von dem Eignungsgebiet im Regionalplan von 1998 unterscheiden. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ist die Flächennutzungsplanung aus den Zielen der Raumordnung zu entwickeln bzw. an diese anzupassen. Auf kommunaler Ebene wäre das neu ausgewiesene Eignungsgebiet zu übernehmen oder eine neue Untersuchung und Abwägungsentscheidung über die Anpassung an die kleinräumigen Gegebenheiten herbeizuführen. Alternativ entspricht es auch dem Anpassungsgebot die Steuerung auf kommunaler Ebene und damit die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzuheben. Die Gemeinde Lasbek hat sich für eine Aufhebung der 7. Flächennutzungsplanänderung im Zuge der 15. Flächennutzungsplanänderung entschieden. Diese erfolgt im Parallelverfahren zur vorliegenden Bebauungsaufhebung. Eine Standortsteuerung für Windenergieanlagen innerhalb des Gemeindegebietes besteht weiterhin über den Regionalplan, sodass zukünftig nur innerhalb des regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebietes „PR3_LAU_006“ neue Windkraftanlagen gebaut werden können.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung gilt derzeit der seit dem 20.04.2006 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 5. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 entspricht dem der vorliegenden Aufhebungssatzung. Das Bebauungsplangebiet liegt im Ortsteil Barkhorst, östlich der Ortslage Barkhorst, südlich von Krummbek sowie nördlich von Radeland (Gemeinde Stubben) und westlich von Schmachthagen (Gemeinde Pölitz).

Das Plangebiet besteht aus zwei Teilbereichen. In Teilbereich 1 werden sechs überbaubare Grundstücksflächen für die Errichtung einer Windkraftanlage festgesetzt. Den Bauwerken ist jeweils eine Höhenbegrenzung zugeordnet. Die Anlagen dürfen dabei je nach Standort eine maximale Höhe von 143,5 m bis 152 m haben. Überlagernd mit den überbaubaren Flächen sowie im übrigen Teilbereich 1 ist überwiegend eine Fläche für die Landwirtschaft gem. § 9 (1) Nr. 18a BauGB festgesetzt. Für einen kleinen Bereich ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzt. Bei der Fläche handelt es sich um einen Erlenbruch, der ein nach § 15a LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop ist. Beeinträchtigungen, Wasserstandsveränderungen oder Baumentfernungen sind in diesem Gebiet unzulässig.

In Teilbereich 2 sind die Ausgleichsmaßnahmen für den durch Teilbereich 1 zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft festgesetzt. Innerhalb dieses Teilbereichs 2 sind überwiegend verschiedene Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzt. Entlang des Grabens Krummer Bek ist eine Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Bei den Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich zum einen um Neuanlagen von Waldflächen, die teilweise der Sukzession zu überlassen sind. Zum anderen sind weitere Flächen festgesetzt, die als extensives Grünland oder als temporäre Brache zu entwickeln oder der Sukzession zu überlassen sind. Zudem befindet sich ein weiteres geschütztes Biotop im Geltungsbereich (Feuchtgehölz).

Ergänzend sind Regelungen zur Baugestaltung der Windkraftanlagen definiert, wonach die Anlagen baugleich herzustellen sind. Es sind nur Anlagen mit horizontaler Drehachse und drei Flügeln zulässig. Die Anlagen dürfen nur helle, lichte Farbtöne von weiß bis grau haben und definierte Sockelhöhen nicht überschreiten.

4.0 GRÜNDE DER AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5

Mit der Teilfortschreibung des Regionalplanes und der Ausweisung des Vorranggebietes mit der Wirkung eines Eignungsgebietes „PR3_LAU_006“ in der Gemeinde Lasbek hat der Träger der Raumordnung die Eignung und Bedeutung des Plangebietes für die Windenergienutzung bekräftigt. Die RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH beabsichtigt das Repowering des Windparks durch vier leistungsstärkere Windenergieanlagen. Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des regionalplanerisch festgesetzten Vorranggebietes. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 stehen der Planung entgegen. Für eine bessere Ausnutzung sollen die Standorte und Höhen der Anlagen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abweichen.

Möglich wäre die Anpassung der verbindlichen Bauleitplanung über eine Änderung oder Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes. Die Gemeinde Lasbek hat sich für eine vollständige Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden. Auf regionalplanerischer Ebene wurde bereits eine Standortentscheidung mit Ausschlusswirkung zur Steuerung der Windenergie getroffen. Für die Erteilung von Genehmigungen für Windkraftanlagen im Bereich des im Regionalplan festgelegten Vorranggebiets für Windenergienutzung ist ein Bebauungsplan gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nicht zwingend erforderlich.

Die Gemeinde Lasbek hat sich daher für die vollständige Aufhebung des Bebauungsplanes einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden. Ein Bebauungsplan ist an dieser Stelle durch die regionalplanerische Steuerung sowie die begrenzten koordinierenden und gestalterischen Einflussnahmemöglichkeiten im Bebauungsplan im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB nicht mehr notwendig. Die maßgeblichen Belange werden im Rahmen der BImSch-Genehmigung geprüft (z.B. Belange des Immissionsschutzes, Umweltverträglichkeitsprüfung, Erschließung) oder können vertraglich geregelt werden (z. B. naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen, Rückbaupflichtung).

5.0 AUSWIRKUNGEN DER AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5

5.1 Planungsrechtliche Situation

Mit der vorliegenden Aufhebungssatzung treten für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 alle bisher rechtskräftigen Festsetzungen außer Kraft. In Folge der Aufhebung des Bebauungsplanes ist das Gebiet baurechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierte Vorhaben. Neben den planungsrechtlichen Festsetzungen treten auch die baugestalterischen Festsetzungen außer Kraft. Es gelten für das Gebiet damit keine Vorschriften mehr über die Form und Farbgebung von Windkraftanlagen.

Den Zielen der Raumordnung wird mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 insofern entsprochen, dass nun auch ein Repowering an diesem regionalplanerisch als für die Windenergie geeigneten festgelegten Standort möglich ist. Mit Inkrafttreten der Aufhebungen des Bebauungsplanes Nr. 5 und der 15. Flächennutzungsplanänderung sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Genehmigung nach BImSchG für die Neuplanung des Windparks der RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH erfüllt.

5.2 Bestandsanlagen und Rückbaupflicht

Wird die zulässige Nutzung eines Grundstücks aufgehoben oder geändert und tritt dadurch eine nicht nur unwesentliche Wertminderung des Grundstücks ein, kann der Eigentümer gemäß § 42 BauGB eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die bestehenden Windenergieanlagen sind in ihrer Genehmigungssituation und ihrem

Betrieb von der Teilfortschreibung des Regionalplanes und der vorliegenden Bebauungsplanaufhebung nicht betroffen, da für diese der Bestandsschutz fortbesteht. Eine Wertminderung des Grundstückes erfolgt durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht. Im Zusammenspiel des nach der Aufhebung geltenden Planungsrechts – insbesondere der regionalplanerischen Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen und der Beurteilung der Fläche nach § 35 BauGB – werden vielmehr die Voraussetzung für wertsteigernde Nutzungen geschaffen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen einem Repowering des Windparks und damit der Errichtung neuer nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierter Windenergieanlagen mit höherer Anlagenhöhe und optimierter Anordnung nicht mehr entgegen. Entschädigungsansprüche in Folge der Bebauungsplanaufhebung sind demnach nicht zu erwarten.

Bisher ist die Rückbauverpflichtung der Bestandsanlagen nach Nutzungsaufgabe über Auflagen in der BlmSchG-Genehmigung sowie in einem seinerzeit im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 geschlossenen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Lasbek und dem Vorhabenträger der Bestandsanlagen geregelt. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 ändern sich die bestehenden privatrechtlichen zur Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlagen nach Außerbetriebnahme nicht. Die für die Genehmigung der Windenergieanlagen getroffenen Regelungen waren nach damaliger Rechtslage ausreichend. Die Rechtslage zur Absicherung der Rückbauverpflichtung hat sich zwischenzeitlich geändert. Aus der vorliegenden Bebauungsplanaufhebung dürfen für den Betreiber der Windenergieanlagen jedoch keine nachteiligen Wirkungen entstehen. Die damals getroffenen Regelungen zur Sicherung des Rückbaus gelten nach der Bebauungsplanaufhebung fort.

5.3 Belange von Natur und Landschaft

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) ist auch im Rahmen der Aufhebung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung oder Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“). Da durch die Aufhebung des Bebauungsplanes die bisher zulässigen Eingriffe entfallen, kann im Rahmen der Aufhebungssatzung auf eine naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung verzichtet werden. Der Umweltbericht ist als Teil II als verbindlicher Bestandteil der Begründung der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 5 den Planunterlagen beigelegt.

Angesichts der auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 5 entstandenen und noch betriebenen Windenergieanlagen innerhalb des Geltungsbereiches ist der Fortbestand der im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen auch nach Inkrafttreten der Aufhebungssatzung sicherzustellen. Die Sicherung und Bewirtschaftung der Flächen nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Begleitplans ist als verbindlicher Bestandteil der Genehmigung des bestehenden Windparks nach BlmSchG verankert (WEA 1-5: AZ: G30/030/2001-L108 vom 30.09.2003, WEA 6: AZ: G30/018/2003-L108 vom 28.04.2004). Bisher war von den Kompensationsflächen nur Flurstück 2/1 der Flur 2, Gemarkung Krumbek dinglich gesichert (mit Urkunde 42/2005). Nachträglich wurde das Grundstück aufgeteilt, es sind jetzt Flurstück 2/2 (Kompensationsfläche) und 2/1 (Acker). Mit der Urkunde 339/2022 vom 28.10.2022 wurde nun auch Flurstück 4/2 der Flur 2, Gemarkung Krumbek gesichert. Die Sicherung ist bereits im Grundbuch eingetragen und eine Ausfertigung der Dienstbarkeit in Kopie an die untere Naturschutzbehörde verschickt worden. Somit sind die Kompensationsmaßnahmen auch nach Aufhebung des Bebauungsplanes gesichert.

Auf den Schutzstatus des ehemals gemäß § 15a (1) Nr. 6 LNatSchG geschützten Kleingewässers/Teich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5 hat die Aufhebungssatzung keine Auswirkung. Das Biotop wurde lediglich nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Der Schutzstatus besteht gemäß § 21 LNatSchG fort.

6.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -VERMERKE

6.1 Rechtsgrundlagen

Der Aufhebung liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- BauGB (Baugesetzbuch),
- BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Bau-nutzungsverordnung),
- PlanzV (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- LBO – SH (Landesbauordnung Schleswig-Holstein),
- LNatSchG (Landesnaturenschutzgesetz Schleswig-Holstein),
- BNatSchG (Bundesnaturenschutzgesetz),
- GO – SH (Gemeindeordnung Schleswig-Holstein)

GEMEINDE LASBEK

Kreis Stormarn



Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 und der örtlichen Bauvorschriften

Umweltbericht

24.11.2022

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0	EINLEITUNG	1
1.1	Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
2.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	4
2.1	Landschaftsprogramm	4
2.2	Landschaftsrahmenplan (LRP)	4
2.3	Landschaftsplan (LP)	4
2.4	Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	5
2.5	Artenschutzrechtliche Belange	5
3.0	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	6
3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	6
3.1.1	Schutzgut Mensch	6
3.1.2	Schutzgut Pflanzen	8
3.1.3	Schutzgut Tiere	9
3.1.4	Biologische Vielfalt	10
3.1.5	Schutzgüter Boden und Fläche	10
3.1.6	Schutzgut Wasser	12
3.1.7	Schutzgüter Klima und Luft	12
3.1.8	Schutzgut Landschaft	13
3.1.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	13
3.2	Wechselwirkungen	14
3.3	Kumulierende Wirkungen	14
3.4	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	14
4.0	ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES	15
4.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	15
4.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung	15
5.0	VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	15
6.0	MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH	15

7.0	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	18
7.1	Standort	18
7.2	Planinhalt	18
8.0	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	18
8.1	Analysemethoden und -modelle	18
8.1.1	Fachgutachten	18
8.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	18
8.3	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	18
9.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	19
10.0	QUELLENVERZEICHNIS	20

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Luftbild und ungefähre Lage des Plangebietes (rot gestrichelt, unmaßstäblich)	2
Abb. 1: Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 5	3
Abb. 3: Luftbildansicht und ungefähre Lage des Plangebietes (rote Linie)	8
Abb. 4: Auszug aus der Bodenkarte von Schleswig-Holstein (1:25.000)	11
Abb. 5: Auszug 1 aus der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5, S. 12 (08.12.2005))	17
Abb. 6: Auszug 2 aus der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5, vgl. S. 13 (08.12.2005))	17

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung	14
---	----

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist auch im Rahmen der Aufhebung einer Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). „Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) Satz 5 BauGB).

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Das Land Schleswig-Holstein hat im Jahr 2020 die raumordnerischen Vorgaben zur Steuerung des Windenergieausbaus auf dem Land erneuert. In der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 wurden die planerischen Grundsätze und Ziele für die Windenergieplanung bestimmt. In den Regionalplänen I bis III wurden auf Grundlage dessen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung sowie Vorranggebiete für Repowering-Vorhaben ausgewiesen. Damit ergibt sich ein landesweit einheitliches Steuerungskonzept für den Windenergieausbau. In der Teilaufstellung des Regionalplans III (Windenergie an Land) wird im Gebiet der Gemeinde Lasbek das Vorranggebiet für die Windenergienutzung „PR3_LAU_006“ dargestellt. Entsprechend der raumordnerischen Zielsetzungen ist der Windenergieausbau in der Gemeinde auf dieses Gebiet zu konzentrieren. Es ersetzt damit das größere Eignungsgebiet aus dem Regionalplan von 1998. Auf Grundlage dessen war im Jahr 2006 der Bebauungsplan Nr. 5 aufgestellt worden. Dieser setzt für den Geltungsbereich u. a. sechs Baufelder für Windenergieanlagen mit Höhenbegrenzungen zwischen 143,5 m und 152 m fest. Daraufhin wurden entsprechende Windenergieanlagen errichtet und in Betrieb genommen.

Die RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH beabsichtigt das Repowering des Windparks durch vier leistungsstärkere Windenergieanlagen. Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des regionalplanerisch festgesetzten Vorranggebietes. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 stehen der Planung entgegen. Für eine bessere Ausnutzung sollen die Standorte und Höhen der Anlagen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abweichen.

Die Gemeinde Lasbek im Kreis Stormarn hat sich daher für die vollständige Aufhebung des seit dem 20.04.2006 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5 entschieden. Der ca. 43,7 ha große Geltungsbereich befindet sich östlich der Ortslage Barkhorst, südlich von Krummbeck, nördlich von Radeland (Gemeinde Stubbe) sowie westlich von Schmachthagen (Gemeinde Pölit) (s. Abb. 1). Der Teilbereich 1 umfasst Teilflächen der Flur 1, Gemarkung Krummbek (Flurstücke 17/1 und 16/1 jeweils teilweise) und der Flur 3 (Flurstücke 3/1 und 51 jeweils teilweise) in einer Größe von rund 30 ha. Teilbereich 2 beinhaltet Teile der Flur 2, Gemarkung Krummbek (Flurstücke 4/2, 6 teilweise und 2/2 teilweise), die Größe beträgt rund 13,7 ha.

Ein Bebauungsplan ist an dieser Stelle durch die regionalplanerische Steuerung sowie die begrenzten koordinierenden und gestalterischen Einflussnahmemöglichkeiten im Bebauungsplan im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB nicht mehr notwendig. Die maßgeblichen Be-

lange werden im Rahmen der BImSch-Genehmigung geprüft (z.B. Belange des Immissionsschutzes, Umweltverträglichkeitsprüfung, Erschließung) oder können vertraglich geregelt werden (z. B. naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen, Rückbauverpflichtung). Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Lasbek stellt den betreffenden Bereich als Fläche für die Landwirtschaft sowie als Flächen für zusätzliche Nutzungsmöglichkeit durch das Errichten Windenergieanlagen dar (7. Änderung des Flächennutzungsplans, wirksam seit dem 28.02.2006).



Abb. 1: Luftbild und ungefähre Lage des Plangebietes (rot gestrichelt, unmaßstäblich)

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planungsrechtliche Situation“ der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans umfassend dargestellt (Landesentwicklungsplan, Regionalplan, vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche/ Schutzgebiete sowie artenschutzrechtliche Belange). Es wird darauf hingewiesen, dass das Planwerk zum Landschaftsplan relativ alt ist, so dass die Aussagen für das Plangebiet nur noch bedingt zutreffen.

2.1 Landschaftsprogramm

Das Schleswig-Holsteinische Landschaftsprogramm von 1999 enthält zum Plangebiet keine Aussagen. Westlich der Straßen K 79/B 404, nordöstlich von Schulenburg und Groß Boden sowie südlich von Stubben befinden sich Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum.

2.2 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan für dem Planungsraum III liegt als Neuaufstellung mit Stand 2020 vor und trifft folgende Aussagen zum Plangebiets:

- Gemäß der Textkarte 1 „Naturräumliche Gliederung“ wird das Plangebiet der naturräumlichen Region Schleswig-Holsteinisches Hügelland und der naturräumlichen Untereinheit „Ostholsteinisches Hügelland“ zugeordnet.
- In Karte 1 (Blatt 2) wird westlich des Plangebietes ein Trinkwassergewinnungsgebiet dargestellt.
- Nordwestlich, südwestlich sowie westlich des Plangebietes befinden sich Bereiche die als Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG. Östlich des Plangebietes wird ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung (Karte 2 (Blatt 2)).
- In Karte 3 (Blatt 2) wird südöstlich des Plangebietes ein Bereich mit klimasensitivem Boden dargestellt.

2.3 Landschaftsplan (LP)

Das Plangebiet liegt gemäß Landschaftsplan der Gemeinde Lasbek (Stand 2000) in der Großräumigen Gutslandschaft bei Krummbek. Charakteristisch für die Gutslandschaft sind die strukturarmen weiten Flächen mit einer gering ausgeprägten Naturnähe und Vielfalt. Im südlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein kleiner Erlenbruchwald mit einem geschützten Kleingewässer/Teich (geschützt nach § 15a (1) Nr. 6 LNatSchG). Die im Osten befindliche Waldfläche wird südlich durch einen Knick aus Stieleiche und Vogelkirschen begrenzt. Gemäß Landschaftsplan weist der Knick eine mittlere Wertigkeit auf (Blatt 1 „Bestand“). Die nach § 15b LNatSchG geschützten Landschaftselemente haben eine große Bedeutung für den Biotopverbund, unterliegen aber aufgrund der Landwirtschaft, der Siedlungsgebiete sowie der Infrastrukturen einem starken Rückgang. Da der bereits in die Jahre gekommene Landschaftsplan, datiert auf das Jahr 2000, noch auf dem Landesnaturschutzgesetz von 1998 und damit auf einer mittlerweile veralteten Rechtsprechung beruht, können die enthaltenen Aussagen zu z. B. geschützten Biotopen oder zur Flora/Fauna im vorliegenden Umweltbericht nur bedingt verwendet werden.

2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Gemäß Landwirtschafts- und Umweltatlas des Schleswig-Holsteinischen Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2021) befinden sich im Plangebiet und der unmittelbar angrenzenden Umgebung keine ausgewiesenen Schutzgebiete nationalen oder internationalen Rechts bzw. naturschutzfachlicher Programme.

2.5 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung – (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
- *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan und auch im Rahmen der Aufhebung in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist. Die Belange des Artenschutzes werden in Kapitel 3.1.2 und 3.1.3 dargelegt und berücksichtigt.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der bau-, betriebs- und anlagebedingten Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Aufhebung des Bebauungsplans herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit so weit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach der folgenden Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung“ (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Aufhebung der Festsetzungen des Bebauungsplans verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 werden die für den gesamten Geltungsbe- reich bisher rechtskräftigen Festsetzungen außer Kraft gesetzt. Für die vorhandenen Windenergieanlagen und deren Nebenanlagen besteht ein Bestandschutz.

Im Folgenden werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

Im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 finden keine neuen baulichen Ein- griffe im Plangebiet statt, sodass keine Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgü- ter zu erwarten sind.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Ziel des Immissionsschutzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Was- ser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umweltein- wirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverun- reinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umweltein-

wirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert die zumutbare Lärmbelastung in Bezug auf Anlagen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – enthält im Beiblatt 1 Orientierungswerte, die bei der Planung anzustreben sind.

Grundlage für die Beurteilung ist die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (39. BImSchV), mit der wiederum die Luftqualitätsrichtlinie der EU umgesetzt wurde.

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher neben dem Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Das Plangebiet befindet sich in einem Umfeld, in dem diverse Vorbelastungen z. B. durch Windenergieanlagen vorhanden sind. Zudem stellt sich der Geltungsbereich für den Menschen als eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche dar.

Innerhalb des Plangebiets und im näheren Umfeld befinden sich keine landwirtschaftlichen Betriebe oder anderweitig genutzte Gebäude. Südlich des Plangebietes befindet sich Radeland. Bei der Ortslage Radeland handelt es sich um einige im Außenbereich befindliche Einzelhäuser. Die nächstgelegenen Siedlungsgebiete sind die Ortsteile Barkhorst im Nordwesten, Lasbek im Westen sowie Schmachthagen im Nordosten.

Durch die bestehenden Windenergieanlagen treten bereits Schall- und Schlagschattenimmissionen auf. Die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte schützt weitestgehend das Umland vor Belästigungen durch die Anlagen.

Ausgewiesene bedeutende Erholungsgebiete oder bedeutende Erholungseinrichtungen befinden sich nicht im Plangebiet.

Bewertung

Aufgrund seiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der der bereits bestehenden Windenergieanlagen wird dem Plangebiet und seiner Umgebung eine geringe Bedeutung im Hinblick auf die Erholungsfunktion beigemessen.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes kommt es zu keinem Eingriff, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand von **keinen erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Mensch auszugehen ist. Es ist jedoch zu beachten, dass mit Aufhebung des Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an Windenergieanlagen (WEA), andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowering möglich sein werden. Aufgrund des Wegfallens der bisher festgesetzten Höhenvorgaben ist zu erwarten, dass vor allem wegen der größeren zulässigen Höhe erheblichere Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind. Die genauen Auswirkungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar und werden im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG durch Schall- und Lärmschutzgutachten ermittelt.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Gemäß dem BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere
 - a. lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
 - b. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie
 - c. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Die Erfassung von Biotopen, ihrer Ausprägung und ihres Verbundes liefert Informationen über schutzwürdige Bereiche eines Gebiets und ermöglicht eine Bewertung der untersuchten Flächen.

Im Rahmen der geplanten Aufhebung des B-Planes Nr. 5 wurden keine Erfassungen der Biotoptypen durchgeführt, sodass die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen anhand des Luftbildes (Abb. 3) stattfindet. Zudem werden die in der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 5 dargestellten getätigten Aussagen zu den vorkommenden Biotoptypen entnommen.



Abb. 3: Luftbildansicht und ungefähre Lage des Plangebietes (rote Linie)

(Quelle: Google Earth, Aufnahme 20.04.2021, unmaßstäblich)

Im Plangebiet befinden sich hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Ackerbau- und Grünlandflächen. Gemäß der Planzeichnung befindet sich an der südlichen Plangebietsgrenze ein geschützter kleiner Erlenbruchwald mit einem geschützten Kleingewässer (gem. § 15 a LNatSchG, jetzt § 21 LNatSchG). An der südwestlichen Plangebietsgrenze verläuft zudem laut der Darstellung ein ebenfalls nach ehemals § 15 b Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) geschützter Knick. Dieser besteht weiterhin gem. § 21 LNatSchG fort.

Bewertung

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, dass das Plangebiet von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, Gehölzstrukturen und von Windenergieanlagen eingenommen wird.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes führt zu keinen Veränderungen innerhalb des Plangebietes, sodass **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten sind. Es ist jedoch zu beachten, dass mit Aufhebung des Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an WEA, andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowering möglich sein werden. Auf Grundlage dessen ist zu erwarten, dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen insbesondere durch größere Fundamente, Bau- und Materiallager sowie Aufstell- und Rangierflächen zu erwarten sind, die aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar sind. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen müssen daher im Rahmen des Repowering ermittelt und kompensiert werden.

3.1.3 Schutzgut Tiere

Für das Schutzgut Tiere gelten die übergeordneten Ziele wie für das Schutzgut Pflanzen (vgl. Kapitel 3.1.2).

Im Rahmen der geplanten Aufhebung des B-Planes Nr. 5 wurden keine faunistischen Erfassungen durchgeführt.

Da es durch den fehlenden Eingriff in Natur und Landschaft zu keiner erneuten und/oder weiteren Flächeninanspruchnahme kommt, kann eine Gefährdung für das Schutzgut Tiere ausgeschlossen werden.

Bewertung

Das Plangebiet weist aufgrund seiner aktuellen Situation eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere auf.

Insgesamt werden aufgrund der bereits bestehenden Windenergieanlagen und dem fehlenden Eingriff durch die Aufhebung des Bebauungsplanes **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Tiere abzuleiten. Es ist jedoch zu beachten, dass mit Aufhebung des Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an WEA, andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowerings möglich sein werden. Aufgrund des Wegfallens der bisher festgesetzten Höhenvorgaben ist zu erwarten, dass vor allem wegen der größeren zulässigen Höhe eine erhöhte Scheuchwirkung sowie Kollisionsgefahr besteht, die zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere führen können. Da die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere derzeit nicht absehbar sind, müssen im Rahmen des Repoweringverfahrens anhand aktueller faunistischer Fachgutachten (u. a. Avifauna, Fledermäuse) sowie einer konkreten Anlagenplanung die Auswirkungen im Detail ermittelt und ggf. kompensiert werden.

Da im Zuge der Aufhebung keine Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen und damit kein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG eintritt, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich.

3.1.4 Biologische Vielfalt

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt **keine erheblichen negativen Auswirkungen** durch die Aufhebung des Bebauungsplanes erwartet. Die geplante Realisierung des Planvorhabens ist damit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne. Mögliche Beeinträchtigungen auf die biologische Vielfalt durch ein geplantes Repowering sind im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht absehbar und müssen im Zuge eines Repoweringverfahrens ermittelt werden.

3.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Kommune insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Auf Basis des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Gemäß Aussagen des Landwirtschafts- und Umweltatlas des Schleswig-Holsteinischen Ministeriums (2021) wird das Plangebiet großflächig durch Pseudogley (1) und durch einen schmalen Streifen von Pseudogley-Kolluvisal (2) geprägt (s. Abb. 4).

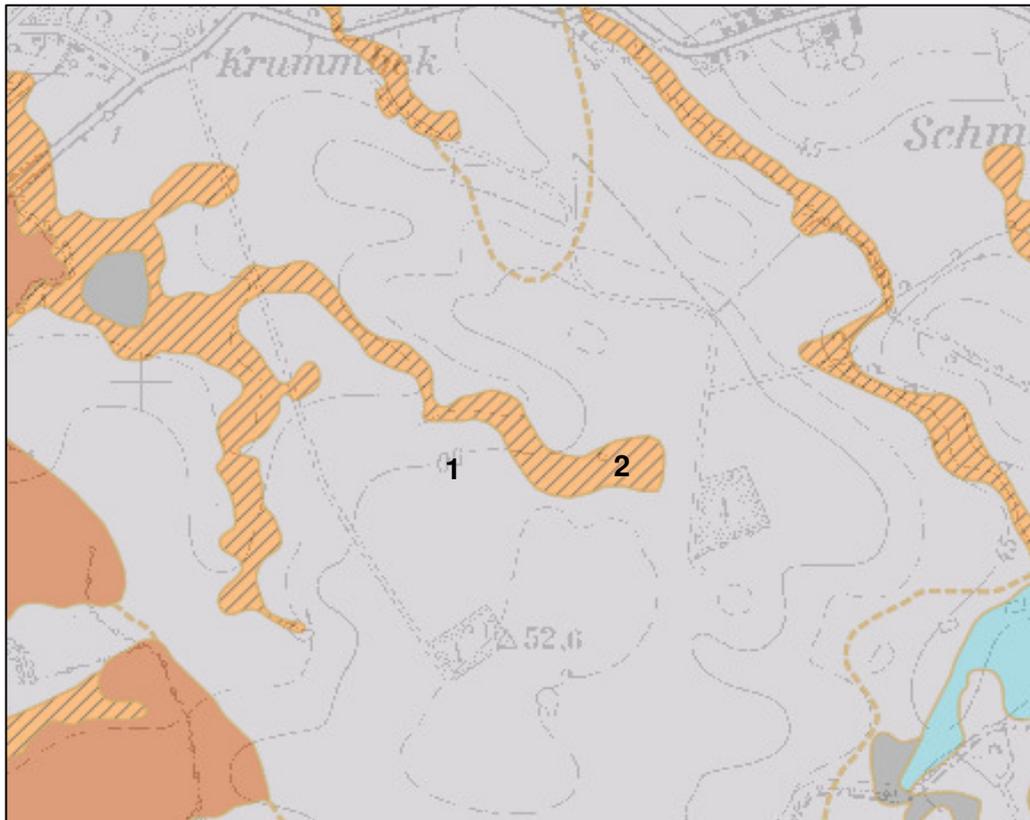


Abb. 4: Auszug aus der Bodenkarte von Schleswig-Holstein (1:25.000)
(Quelle: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>)

Suchräume für sulfatsaure Böden werden für den gesamten Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung nicht angezeigt.

Ferner befinden sich gemäß Landwirtschafts- und Umweltatlas im Plangebiet keine Altablagerungen (stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen z. B. ehemalige Müllkippen) oder Altstandorte (z. B. ehemals gewerblich genutzte Flächen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist).

Aufgrund der vorhandenen Nutzung im Plangebiet ist der Boden bereits anthropogen vorbelastet.

Bewertung

Insgesamt wird dem Boden hinsichtlich der Bodenfunktionen eine allgemeine Bedeutung zugewiesen.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans kommt es zu keiner neuen Versiegelung auf der Fläche und somit zu keinem Verlust der Bodenfunktionen. Durch den fehlenden Eingriff sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten. Es ist jedoch zu beachten, dass mit Aufhebung des Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an WEA, andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowering möglich sein werden. Auf Grundlage dessen ist zu erwarten, dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche insbesondere durch größere Fundamente, Bau- und Materiallager sowie Aufstell- und Rangierflächen zu erwarten sind, die aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar sind. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche müssen daher im Rahmen des Repowering ermittelt und kompensiert werden.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen. Innerhalb des Plangebietes befindet sich an der südlichen Plangebietsgrenze ein Kleingewässer (Teich). Weitere Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet.

Bewertung

Insgesamt wird dem Schutzgut Wasser eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Es handelt sich im Plangebiet und der Umgebung weder um ein Wasserschutzgebiet noch um einen besonderen Bereich zur Trinkwassergewinnung.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans und den damit einhergehenden fehlenden Eingriff werden **keine erheblichen negativen Auswirkungen** für das Schutzgut Wasser in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt erwartet. Welche Auswirkungen ein geplantes Repowering insbesondere durch eine andere Anzahl an WEA, andere Standort sowie größere Fundamente auf das Schutzgut Wasser hat, ist derzeit nicht absehbar und dementsprechend im Rahmen des Repoweringverfahrens im Detail zu überprüfen.

3.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

Klimatisch befindet sich das Plangebiet im Übergangsbereich zwischen dem im westlichen Schleswig-Holstein vorherrschenden, überwiegend atlantisch geprägten Klima und der zunehmenden Kontinentalität im Südosten des Landes. Der jährliche Niederschlag in der Gemeinde Lasbek beträgt 735 mm und die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur beträgt 8,2° C (GEMEINDE LASBEK 2000).

Luftverunreinigungen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) oder Luftveränderungen sind Belastungen des Klimas, die sowohl auf der kleinräumigen Ebene als auch auf der regionalen oder globalen Ebene Auswirkungen verursachen können. Neben den Belastungen bzw. Gefährdungen durch Luftschadstoffe werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen betrachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer Lage geeignet sind, negative Auswirkungen der Luft zu verringern und für Luftreinhaltung, Lufterneuerung oder Temperatenausgleich zu sorgen.

Bei der Realisierung der geplanten Aufhebung und dem fehlenden Eingriff in Natur und Landschaft sind keine negativen Auswirkungen auf das Geländeklima zu erwarten.

Bewertung

Das Kleinklima im Planbereich ist bereits durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie die bereits bestehenden Windenergieanlagen gekennzeichnet. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen sind durch die Umsetzung des Planvorhabens **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Klima sowie auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

Windenergieanlagen können durch ihr Erscheinungsbild eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen. Aufgrund ihrer Höhe reichen die negativen landschaftsbildwirksamen Auswirkungen über den eigentlichen Standort hinaus. Windenergieparks sollten daher auf Standorten verwirklicht werden, auf denen die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglichst gering sind.

Die Eingriffserheblichkeit im landschaftsästhetischen Sinn ergibt sich einerseits aus der Intensität des Eingriffs, andererseits aus der Empfindlichkeit der Landschaft im Eingriffsbereich.

Die Beeinträchtigungsintensität (Wahrnehmung) nimmt mit zunehmender Entfernung vom Planungsbereich ab. Insbesondere Siedlungslagen/Gebäude und vorhandene Gehölze können die Wahrnehmungsintensität (Fernwirkung) der Windenergieanlagen vermindern. Im Allgemeinen ist die Fernwirkung und damit der Einwirkungsbereich (der vom Eingriffsobjekt ästhetisch beeinträchtigte Landschaftsbereich) umso größer, je höher das Eingriffsobjekt, aber auch je auffälliger es ist (hier z. B. durch die Bewegung bzw. die Dichte der aufgestellten Masten).

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, das hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das in dem Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild befindet sich innerhalb eines vom Menschen deutlich beeinflussten Raumes, was sich insbesondere durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die im Plangebiet bereits bestehenden Windenergieanlagen sowie anhand der Straßen und Wege bemerkbar macht.

Bewertung

Dem Schutzgut Landschaft wird aufgrund der aktuellen Bestandssituation eine allgemeine Bedeutung zugesprochen.

Durch die geplante Aufhebung kommt es selbst zu keinen wahrnehmbaren Veränderungen der Fläche, die derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Aufgrund der Vorprägung durch den bereits bestehenden Windpark kann von **keiner erheblichen Beeinträchtigungen** ausgegangen werden. Es ist jedoch zu beachten, dass mit Aufhebung des Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an WEA, andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowering möglich sein werden. Aufgrund des Wegfallens der bisher festgesetzten Höhenvorgaben ist zu erwarten, dass vor allem wegen der größeren zulässigen Höhe mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen ist. Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft durch modernere und höhere Windenergieanlagen müssen im Rahmen des Repoweringverfahrens ermittelt und kompensiert werden.

3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Bei den an den Geltungsbereich angrenzenden Knicks handelt es sich um einen wichtigen Landschaftsbestandteil, der als ein besonderes Kulturgut zu betrachten und gem. § 21 LNatSchG unter Schutz gestellt ist. Innerhalb des Plangebietes befinden sich zudem mit dem Erlenbruchwald und dem Kleingewässer zwei weitere geschützte Landschaftsbestandteile.

Weitere Kultur- und Sachgüter befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes.

Bewertung

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes findet kein Eingriff in Natur und Landschaft statt, so dass sich **keine erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ergeben. Die im Rahmen des Repowering möglicherweise freiwerdenden Flächen können ggf. wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung überführt werden.

3.2 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt. So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z. B. Vögel, Amphibien etc. dar, sodass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 und den fehlenden Eingriff in die Natur und Landschaft werden keine Wechselwirkungen erwartet.

3.3 Kumulierende Wirkungen

Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden.

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, ein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die im räumlichen Wirkbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden.

3.4 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 führt zu keinen Beeinträchtigungen bei den oben genannten Schutzgütern.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Tab. 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	–
Pflanzen	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	–

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Tiere	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	–
Biologische Vielfalt	• keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	–
Boden und Fläche	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	–
Wasser	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	–
Klima	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	–
Luft	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	–
Landschaft	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	–
Kultur- und Sachgüter	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	–
Wechselwirkungen	• keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	–

*** sehr erheblich/ ** erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich

(Einteilung nach SCHRÖDTER et al. 2004)

4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 führt selbst zu keinen direkten Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. zu negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Die erheblichen Beeinträchtigungen, die durch ein Repowering zu erwarten sind, sind derzeit nicht absehbar und müssen im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG ermittelt und kompensiert werden.

4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Die bestehenden Windenergieanlagen hätten weiterhin Bestandsschutz und die Flächen würden weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Aus diesen Gründen kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Nichtdurchführung der Planung keine Änderung des derzeitigen Umweltzustandes eintritt.

5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden, so dass Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen nicht erforderlich sind.

6.0 MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger

Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Die in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5 dargestellten Ausgleichsmaßnahmen (s. u.) für die im Plangebiet bestehenden sechs Windenergieanlagen bleiben auch nach der Aufhebung bestehen und sind durch die fortbestehende BImSchG-Genehmigung der Altanlagen gesichert. Es sind derzeit voraussichtlich nicht alle Kompensationsflächen dinglich im Grundbuch zu Gunsten des Kreises gesichert. Die Prüfung und Sicherstellung erfolgt bis zum Satzungsbeschluss nachträglich in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Diese Maßnahmen bleiben auch nach der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 bestehen. Insgesamt waren mind. 13,0 ha inkl. 5,4 ha für Waldumwandlung erforderlich. Diese sollten wie folgt realisiert:

Ausgleich für Beeinträchtigungen der Avifauna:

Maßnahme „Nr. 3“ nördlich (ca. 3,3 ha):

Ausgleich für Wachtelbeeinträchtigungen (rd. 3,3 ha)

Bereitstellung von Extensivgrünland; Pflege durch Mahd ab 15.7. des Jahres; eine jährliche Mahd ist nicht zwingend, zur Gewährleistung von Baum- und Strauchfreiheit ist aber spätestens nach 4 Jahren zu mähen. Das Mähgut wird in den ersten vier Jahren abgefahren, später kann es auf den Flächen verbleiben. Alternativ: Beweidung mit 0,5 GVE/ha (Großvieheinheiten); **rd. 3,0 ha anrechnungsfähig** als Ausgleich

Abb. 5: Auszug 1 aus der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5, S. 12 (08.12.2005)**Ausgleich für Waldumwandlung (in den Bebauungsplan aufgenommen, separate Genehmigung durch die Forstbehörde):**

Maßnahmen „Nr. 1“, „1P“, „2P, NATURWALD“ (ca. 5,4 ha):

Ausgleich für Waldumwandlung (rd. 5,4 ha)

„Nr. 1“: Freie Sukzession bis zur Endgesellschaft Feuchtwald (rd. ;16.200 qm [30 % von 5,4 ha])

„1P“: Waldneuanlage mit standortgerechten Gehölzen wie z. B. Schwarzerle, Sumpfeiche, Esche u. a. (rd. 23.800 qm);

„2P, NATURWALD“: Waldanlage wie bei „1P“, im weiteren dauerhaft keinerlei Nutzung (NATUR, rd. 14.000 qm).

Summe für Waldumwandlung:

rd. 5,4 ha**Naturschutzfachlicher Ausgleich nach Grundsatzplanungserlass Windkraft:**

Maßn. „2“ und „3“ südlich (ca. 4,6 ha):

Naturschutzfachlicher Ausgleich (rd. 4,6 ha netto) zzgl. Naturwald (1,4 ha) = 6,0 ha (0,3 ha werden monetarisiert, vgl. folgender Absatz)

„Nr. 2“: Extensivgrünland; die Pflege erfolgt durch Beweidung mit 0,5 Rindern/ha oder einer Mahd im Jahr ab 15. Juli; das Mähgut wird in den ersten vier Jahren von der Fläche abgefahren, später kann es auf der Fläche verbleiben; rd. 5,0 ha, nach Abzug bestehender Biotopflächen ca. 4,6 ha anrechnungsfähige Fläche (+ Maßn. 2P Naturwald, rd. 1,4 ha)

„Nr. 3“ südlich: Wie oben beschrieben.

Summe naturschutzfachlicher Ausgleich:

rd. 6,0 ha und Monetarisierung von weiteren 0,3 ha.

Zusätzlich wird vertraglich vereinbart, dass ein Geldbetrag von rd. 7.670,- EUR (3.000 qm x 5,0 DM) für Biotop gestaltende Maßnahmen (Böschungsabflachung) an dem südlich an die Maßnahmenfläche Nr. 2 angrenzenden Graben verwendet wird; dies entspricht überschlägig einer Böschungsrenaturierung von rd. 230 lfd. m.

Die Maßnahmenfläche Nr. „2P NATURWALD“, **rd. 1,4 ha**, zählt sowohl für die Waldumwandlung, als auch für den naturschutzfachlichen Ausgleich. Sie untersteht im Weiteren ausschließlich der Forst, eine Bewirtschaftung ist gem. § 8 (4) LWaldG ausgeschlossen.

Abb. 6: Auszug 2 aus der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5, vgl. S. 13 (08.12.2005)

7.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

7.1 Standort

Bei dem vorliegenden Planvorhaben handelt es sich um die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 in der Gemeinde Lasbek (Kreis Stormarn). Das ca. 43,7 ha große Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage Barkhorst, südlich von Krummbeck, nördlich von Radeland (Gemeinde Stubbe) sowie westlich von Schmachthagen (Gemeinde Pölitz).

7.2 Planinhalt

In der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2020 wird im Regionalplan III (Windenergie an Land) im Gebiet der Gemeinde Lasbek der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung „PR3_LAU_006“ dargestellt. Entsprechend der raumordnerischen Zielsetzungen ist der Windenergieausbau in der Gemeinde auf dieses Gebiet zu konzentrieren. Die Gemeinde Lasbek hat sich daher dazu entschieden, den Bebauungsplan Nr. 5 einschließlich der örtlichen Bauvorschriften aufzuheben, um die Möglichkeit zu eröffnen, die innerhalb dieses Standortes befindlichen Windenergieanlagen zu repowern und den Windenergieausbau zu stärken. Aufgrund der raumordnerischen Vorgaben bzw. regionalplanerischen Steuerung durch das Land Schleswig-Holstein sowie die begrenzten koordinierenden und gestalterischen Einflussnahmemöglichkeiten im Bebauungsplan im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB ist ein Bebauungsplan an dieser Stelle nicht mehr notwendig.

8.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

8.1 Analysemethoden und -modelle

Für alle Schutzgüter wurde eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen. Die erforderlichen Daten für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere sowie Kultur- und Sachgüter wurden dem Landschaftsplan der Gemeinde Lasbek (2000), dem Landschaftsrahmenplan des Kreis Stormarn (2020) sowie dem Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein (2021 entnommen und im Umweltbericht verwendet. Aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplans und dem damit fehlenden Eingriff in Natur und Landschaft entfallen die Eingriffsbilanzierung und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs.

8.1.1 Fachgutachten

Fachgutachten wurden nicht erstellt.

8.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung, sodass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

8.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt, so dass eine Umweltüberwachung seitens der Kommune entfällt.

9.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Mit den im Jahr 2020 in Kraft getretenen Teilfortschreibungen des Landesentwicklungsplanes 2010 und des Regionalplans für den Kreis Stormarn zum Thema „Windenergie auf Land“ ergibt sich im Gebiet der Gemeinde Lasbek die Möglichkeit den Windenergieausbau zu stärken. Die RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH beabsichtigt daher das Repowering ihres Windparks leistungsstärkere Windenergieanlagen.

Für diesen Windpark im Ortsteil Barkhorst existiert der Bebauungsplan Nr. 5, der die Errichtung von sechs raumbedeutsamen Windenergieanlagen mit einer Höhenbegrenzung zwischen 143,5 m und 152 m ü.NN. festsetzt. Da diese Festsetzungen einem geplanten Repowering entgegenstehen, hat sich die Gemeinde Lasbek für die vollständige Aufhebung des seit dem 20.04.2006 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5 entschieden.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 kommt es selbst zu keinen Umweltauswirkungen auf die Natur und Landschaft. Mögliche Auswirkungen, die durch ein nachgeordnetes Planungsverfahren (Repowering) zu erwarten sind, lassen sich an dieser Stelle nicht prognostizieren. Es ist jedoch zu beachten, dass durch ein Repowering und der Errichtung von moderneren leistungsstärkeren WEA sich positive oder negative Auswirkungen ergeben können. Inwieweit diese Auswirkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen bei den zu betrachtenden Schutzgütern führen, muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG der Neuplanung ermittelt und kompensiert werden.

Für die vorhandenen Windenergieanlagen und deren Nebenanlagen besteht ein Bestandsschutz.

Die Aufhebung des Bebauungsplans einschließlich der örtlichen Bauvorschriften setzt die derzeit rechtsgültigen Festsetzungen außer Kraft und ermöglicht der RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH das Ersetzen der sechs Altanlagen durch vier leistungsstärkere Windenergieanlagen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 selbst keine baulichen Eingriffe stattfinden und somit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zu erwarten sind.

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 5 festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen bleiben auch nach der Aufhebung bestehen und sind durch die fortbestehende BImSchG-Genehmigung der Altanlagen gesichert. Zukünftig sollen die Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der Neuplanung herangezogen werden.

10.0 QUELLENVERZEICHNIS

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.

LNatSchG (1998): Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein.

LNatSchG (2010): Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 01.03.2010.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2021): Landwirtschafts- und Umweltatlas; <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php> (Zugriff am 09.08.2021)

PLANLABOR STOLZENBERG (2000): Landschaftsplan der Gemeinde Lasbek.

PLANLABOR STOLZENBERG (2005): Begründung und Planzeichnung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Lasbek.

SCHRÖDTER, HABERMANN-NIESSE & LEHMBERG (2004): Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung, vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung / Niedersächsischer Städtetag, Bonn.

Die Ausarbeitung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 erfolgte im Auftrag der Gemeinde Lasbek durch das Planungsbüro:

Diekmann •
Mosebach
& Partner



Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9116-30
Telefax (0 44 02) 9116-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de

Lasbek,

.....
Gemeinde Lasbek
Der Bürgermeister

**Aufhebung des
Bebauungsplanes Nr. 5
und
der örtlichen Bauvorschriften**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

21.11.2022



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel
2. Kreis Stormarn
Der Landrat
23840 Bad Oldesloe
3. Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 11, Planungsanzeigen
Fackenburger Allee 31
23554 Lübeck
4. Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
Fackenburger Allee 2
23554 Lübeck
5. Gemeinde Todendorf
über Amt Bargteheide
Fachbereich Bauen & Umwelt, Gewässerpflege
Eckhorst 34
22941 Bargteheide
6. Gemeinde Tremsbüttel
über Amt Bargteheide
Fachbereich Bauen & Umwelt, Gewässerpflege
Eckhorst 34
22941 Bargteheide
7. Gemeinde Hammoor
über Amt Bargteheide
Fachbereich Bauen & Umwelt, Gewässerpflege
Eckhorst 34
22941 Bargteheide
8. Deutscher Wetterdienst
Postfach 301190
2039 Hamburg
9. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Südost
Postfach 108124
23530 Lübeck
10. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Amsinckstr. 59
20097 Hamburg

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Obere Denkmalschutzbehörde
Abteilung 3
Planungskontrolle
Brockdorff-Rantzau-Straße 70
24837 Schleswig
2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 510153
30631 Hannover
3. WaBo Süderbeste
Bargteheider Str. 14
23869 Elmenhorst
4. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume
Waldhallenweg 11
23879 Mölln

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Obere Denkmalschutzbehörde Abteilung 3 Planungskontrolle Brockdorff-Rantzau-Straße 70 24837 Schleswig</p>	
<p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aufhebung eines Bebauungsplanes dient nicht der unmittelbaren Vorbereitung eines Bauvorhabens.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 510153 30631 Hannover</p>	
<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird zur Kenntnis genommen. Die Aufhebung eines Bebauungsplanes dient nicht der unmittelbaren Vorbereitung eines Bauvorhabens. Gemäß NIBIS wurde Plangebiet keine Erlaubnis gem. § 7 BBergG, keine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und kein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
<p>WaBo Süderbeste Bargteheider Str. 14 23869 Elmenhorst</p>	
<p>die Stellungnahme des WBV Süderbeste vom 27.01.2022 wird aufrecht erhalten. Der WBV Süderbeste hat keine Einwände zu den geplanten Maßnahmen. Die Unterhaltungsfähigkeit der angrenzenden Verbandsgewässer, Gewässer Sylsbek, 1.51 .3, sowie das verrohrte Gewässer Radebek, 1.51.3.3.3.3, muss in jedem Fall gewährleistet bleiben.</p>	<p>Die Stellungnahme des WaBo Süderbeste wird zur Kenntnis genommen. Die Aufhebung eines Bebauungsplanes dient nicht der unmittelbaren Vorbereitung eines Bauvorhabens, sodass keine Beeinträchtigung der Unterhaltungsfähigkeit der angrenzenden Verbandsgewässer zu erwarten ist.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Maßnahmen zur Begrenzung der Flächenversiegelung und Förderung der Regenwasserversickerung sowie der Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe werden begrüßt. Die Belange der Satzung des WBV Süderbeste sind einzuhalten und dürfen nicht eingeschränkt werden. Der Verband bittet um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	
<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Waldhallenweg 11 23879 Mölln</p>	
<p><u>Stellungnahme vom 21.09.2022</u> betreffe Beteiligung zum o.g. Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 sowie zu der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lasbek für das vorgenannte Planungsgebiet wird forstbehördlicherseits inhaltlich vollumfänglich auf die bereits im Rahmen der Vorentwurfsbeteiligung mit Schreiben vom 14.02.2022 ergangenen Stellungnahme der unteren Forstbehörde verwiesen. Die damalige Stellungnahme ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.</p> <p><u>Stellungnahme vom 14.02.2022</u> hinsichtlich des o.g. Vorentwurfes zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 sowie der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lasbek für das vorgenannte Planungsgebiet wird forstbehördlich wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Ziel der o.g. Planungsunterlagen war es in der Vergangenheit innerhalb des o.g. Plangeltungsbereiches die Errichtung von 6 Windenergieanlagen mit einer Höhenbegrenzung zwischen 143 m und 152 m ü NN. baulich zu realisieren.</p> <p>Aufgrund dessen, dass diese planungsrechtlichen Festsetzungen einem künftig angedachten Repowering seitens der RWE Renewables GmbH nunmehr entgegenstehen, hat sich die Gemeinde Lasbek für die vollständige Aufhebung beider Bauleitpläne entschieden. Zumal für das geplante Ersetzen der 6 existierenden Bestandsanlagen durch 4 künftige, leistungsstärkere WEA-Anlagen alle maßgeblichen Belange und Behördenbeteiligungen innerhalb des erforderlichen BImSch-Genehmigungsverfahrens geprüft bzw. bewerkstelligt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Abwägungsergebnis aus der Beteiligung gem. § 4(1) BauGB bleibt bestehen.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Für eine bessere Windausbeute sollen dafür sowohl die Standorte sowie die Höhen der 4 geplanten, neuen WEA-Anlagen verändert werden und von den bisher gültigen Festsetzungen abweichen. Ich gehe davon aus, dass für die neue Errichtung von WEA-Anlagen einzuhaltende Abstandsflächen zu Waldflächen, gemäß § 2 LWaldG, vollumfänglich berücksichtigt werden und das die zuständige, untere Forstbehörde durch die BlmSch-Behörde innerhalb des vorgenannten erforderlichen Genehmigungsverfahrens beteiligt wird.</p> <p>Anhand der vorgelegten Unterlagen zu den Umweltberichten kommt es durch die Aufhebungen der beiden Bauleitpläne zu keinen erheblichen, negativen Umweltauswirkungen auf Natur und Landschaft. Mit der Aufhebung der Pläne sind keine baulichen Eingriffe innerhalb des Planungsgebietes verbunden.</p> <p>Die im Zusammenhang mit den Bauleitplänen in der Vergangenheit festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (u.a. im Teilgebiet 2), die anteilig auch eine Ersatzaufforstung umfassten, sind von der Aufhebung nicht berührt und/oder betroffen. Die Sicherung bzw. Fortexistenz dieser Flächen sind gemäß den textlichen Ausführungen in den Unterlagen durch separate, vertragliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Lasbek und dem Vorhabenträger gesichert, sodass für die betreffenden Waldflächen fortwährend und weiterhin die rechtlichen Festsetzungen und Vorgaben des Landeswaldgesetzes gelten.</p> <p>Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 sowie der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lasbek bestehen unter der Voraussetzung der Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise forstbehördlicherseits keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird im Rahmen der Genehmigung nach BlmSchG für die Neuplanung des Windparks berücksichtigt.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern

von keinem Bürger wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht.